



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Betreuungsschule Schatzinsel“, im Nachfolgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Niddatal-Ilbenstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Gruppenerziehung von Grundschulkindern in Kooperation und Koordination mit der Eichendorff-Schule der Stadt Niddatal und dem Wetteraukreis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die außerschulische Betreuung von Grundschulkindern in einem dazu zur Verfügung gestellten Raum und durch zu diesem Zweck einzustellendes Betreuungspersonal. In der betreuten Zeit besteht die Möglichkeit zum Spielen oder Hausaufgaben zu machen.

Ein aktives Engagement der Eltern ist Voraussetzung für das Funktionieren des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51 ff AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

(2) Die „Betreuungsschule Schatzinsel“ steht den berechtigten Schülern der Grundschule Niddatal-Ilbenstadt im 1. - 4. Grundschuljahr zur Verfügung.

(3) Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Ehepaare begründen mit ihrem Vereinseintritt eine gemeinsame Mitgliedschaft, es sei denn, es ist ausdrücklich gewollt, zwei Mitgliedschaften einzugehen und hieraus auch zweimal Beitrag zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird der vom Vorstand festgesetzte Mitgliedsbeitrag per Lastschriftinzug fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, begründete Anträge vorzubringen und über Anträge abzustimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, außer bei Ehepaaren, die eine gemeinsame Mitgliedschaft begründet haben. Bei einer gemeinsamen Mitgliedschaft hat das Ehepaar lediglich eine Stimme.

- (2) Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Betreuungseinrichtung ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten in dem Verein. Alles Weitere wird in der Benutzerordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich am 01.08. per Lastschriftinzugsverfahren nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes fällig. Lastschrift rückläufer und evtl. daraus entstehende Kosten müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit Tod,
 - bei juristischen Personen mit Auflösung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.07. mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes durch geheime Abstimmung;
 - e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über eingebrachte Anträge und den Haushaltsplan des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, außer bei Ehepaaren, die eine gemeinsame Mitgliedschaft begründet haben. Bei einer gemeinsamen Mitgliedschaft hat das Ehepaar lediglich eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. Quartals, einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung

müssen beim Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich vorliegen und begründet sein.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
- (7) Auf Verlangen einer Minderheit von Vereinsmitgliedern und immer dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.
- (2) Im Falle eines Ausscheidens eines Kassenprüfers aus dem Verein oder bei Niederlegung seines Amtes vor Ablauf der Amtsperiode bestimmt der Vorstand seinen Nachfolger.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst die Rechnungs- und Kassenführung sowie den Jahresabschluss des Vereins. Die Prüfung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung statt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung der Kasse.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit ehrenamtlich. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Der Vorstand setzt die Benutzer- und Gebührenordnung sowie Mitgliedsbeiträge fest.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Aufnahmekriterien festzulegen und die Auswahl zu treffen.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin und
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin.
 - dem Beisitzer/der Beisitzerin
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin, der Schriftführer/die Schriftführerin, der Beisitzer/die Beisitzerin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (6) Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet das Vermögen des Vereins. Er/Sie zieht Beiträge ein und leistet die Zahlungen, zu denen der Verein verpflichtet ist. Er/Sie fertigt alljährlich den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres und legt ihn den Kassenprüfern zur Prüfung vor.
- (7) Wahl des Vorstandes
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Der auf zwei Jahre gewählte Vorstand soll zeitversetzt in zwei Gruppen gewählt werden:

Vorstandsgruppe A:

- 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
- Schriftführer/Schriftführerin

Vorstandsgruppe B:

- 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- Kassenwart/Kassenwartin
- Beisitzer/Beisitzerin

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Damit die Zeitversetzung künftig greifen kann, wird Gruppe A im aller ersten Turnus auf 3 Jahre gewählt.

- (8) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die v. Eichendorffschule zur Verwendung in der Schule in Niddatal-Ilbenstadt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09. Mai 2011 in Kraft